

## **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof

der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Borkum

vom 4. November 2003 in der Fassung der letzten Änderung vom 2. Dezember 2020

Aufgrund von § 7 der Friedhofsordnung wird die nachstehende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Antragstellerin und der- oder diejenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren und Entgelte sind im Voraus zu entrichten.

(2) Der Kirchenrat kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 4**

#### **Gebührentarif**

##### **I. Grabgebühren**

(1) Einzelwahlgrab:	(30 Jahre Nutzungszeit)	370,00 €
Doppelwahlgrab:	(30 Jahre Nutzungszeit)	740,00 €
(2) Kindergrab:	(30 Jahre Nutzungszeit)	170,00 €
(3) Doppel-Urnen-Gräber inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Nutzungszeit:	(25 Jahre Nutzungszeit)	1.050,00 €
(4) Einzelgrab Urnenwiese inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Nutzungszeit:	(25 Jahre Nutzungszeit)	650,00 €

Bei einer Verlängerung oder einem Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wird die Grabstelle pro Jahr mit 14,50 € berechnet. Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

## II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Vom 01.01.2021 an wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Personal- und Verwaltungskosten, Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen, Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten

25,00 € pro Grabstelle.

(2) Die Gebühr wird jährlich erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im Übrigen zwei Monate nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

(3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.

## III. Sonstige Gebühren/Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 5

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen derselben werden nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung in analoger Anwendung von § 35 Abs. 1 der Friedhofsordnung öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, falls kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Borkum, den 2. Dezember 2020



Der Kirchenrat der Ev.-ref. Kirchengemeinde Borkum